Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) vom 02.03.2020

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 18.02.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Funktionsträger erhalten Aufwands-(1)entschädigungen bzw. Aufwandspauschalen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- Die jeweiligen Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt. (2)

§ 2 Kleidergeld für Wehrführungen

- Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtwehrführung und die Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

§ 3 Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache wird eine pauschale Entschädigung gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Neumünster, den 02.03.2020

Dr. Tauras Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2020

Bereitgestellt im Internet am 05.03.2020 nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 05.03.2020

Anlage zur Entschädigungssatzung Einsatzkräfte vom 08.12.2011, gültig ab dem 01.01.2020

| 1. | Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte pro Monat | | | |
|----|--|--|--------|--|
| | 1.1 | Stadtwehrführer/-in | 300,00 | |
| | 1.2 | stellvertretende/r Stadtwehrführer/-innen je | 200,00 | |
| | 1.3 | Ortswehrführer/-innen je | 100,00 | |
| | 1.4 | stellvertretende Ortswehrführer/-innen je | 75,00 | |
| | 1.5 | Führung des Löschzuges Gefahrgut Zug II | 100,00 | |
| 2. | und Fa | nädigungen und Auslagenpauschalen für die Fachwartinnen achwarte des Stadtfeuerwehrverbandes sowie die Jugend- | | |
| | | vehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte pro Monat | 17.00 | |
| | 2.1 | Beisitzer/-in des Stadtfeuerwehrverbandes je | 47,00 | |
| | 2.2 | Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und Jugendfeuerwehrwart/-in je | 47,00 | |
| | 2.3 | Fachwart/-in Ausbildung, Bekleidung, Presse je | 47,00 | |
| | 2.4 | Fachwart/-in für Sicherheitsbeauftragte, EDV je | 25,00 | |
| 3 | | Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte für folgende Fahrzeugtypen pro Monat | | |
| | 3.1 | Einsatzleitwagen ELW 1, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge je | 9,00 | |
| | 3.2 | Einsatzleitwagen ELW2, je | 15,00 | |
| | 3.3 | Tanklöschfahrzeug je | 20,00 | |
| | 3.4 | Löschgruppenfahrzeug KatS, Schlauchwagen KatS, Rüstwagen 1, je | 25,00 | |
| | 3.5 | Löschgruppenfahrzeug 10 je | 30,00 | |
| | 3.6 | Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen | , | |
| | | | | |
| 4 | Entschädigungen für die Tätigkeit in der Brandsicherheitswache | | | |
| | | pro Person und Einsatz | 40,00 | |